

des Wahlrechts, die garantiert, daß die aufgestellten Kandidaten in Zahl und Reihenfolge, wie sie vorher festgelegt sind, auch Abgeordnete werden, gewährleistet, daß die politische Macht von den Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei im Bündnis mit den anderen Klassen und Schichten (Art. 1 Abs. 1 S. 2 und Art. 2 Abs. 2), das heißt also unter der Suprematie der SED, ausgeübt wird. So ist gesichert, daß die SED die Volksvertretungen aller Stufen durch ihre Mitglieder und durch Personen, die, obwohl sie nicht Mitglieder sind, doch als ihre Parteigänger bezeichnet werden müssen, okkupiert. »Die sozialistischen Volksvertretungen bilden die politisch-staatliche Organisation der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer führenden Rolle in der sozialistischen Gesellschaft und damit die unmittelbare und alle Werktätigen in ihrem praktisch gesellschaftlichen Handeln auf allen Gebieten, in allen Bereichen und auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens umfassende politische Massenorganisation der Werktätigen in Stadt und Land« (Wolfgang Weichelt, Über das Wesen der sozialistischen Staatsmacht... , S. 1415).

4. Charakter der Volksvertretungen.

- 9 a) So sind die Volksvertretungen keine Parlamente im Sinne eines parlamentarisch-demokratischen Systems. Zum Verfassungsentwurf schrieben Gert Egler/Wilhelm Hafemann/Lucie Haupt (Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung, S. 545):

»Weil es um die Macht geht, um die Ermittlung, Formung und Durchsetzung des gesamtgesellschaftlichen Interesses, hebt der Verfassungsentwurf die Rolle der sozialistischen Volksvertretungen hervor und baut sie weiter zu sozialistischen Volksvertretungen aus. Darin kommt auch die wachsende Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck; in den Volksvertretungen vereint die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei alle gesellschaftlichen Kräfte des Volkes zur gemeinsamen Ausübung der Staatsmacht, führt sie diese in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu dem gemeinsamen Ziel, dem Sieg des Sozialismus.«

- 10 b) Für die Volksvertretungen eines sozialistischen Staates gilt nicht das Prinzip der Repräsentation im Sinne von Gerhard Leibholz (Das Wesen der Repräsentation). Der Wille der Volksvertretungen wird dem Volk nicht zugerechnet, sondern mit dem Willen des Volkes für identisch gehalten. Kriterium für den Charakter einer Volksvertretung ist die verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten. Das Repräsentationsprinzip verlangt das ungebundene Mandat, das Identitätsprinzip dagegen das imperative. Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von 1949 formulierte die Stellung der Abgeordneten der Volkskammer mit den klassischen Sätzen: »Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.« Sie bekannte sich also zum ungebundenen Mandat.

Demgegenüber vertrat P. Alfons Steiniger (Das Blocksysteem) schon 1949 die Meinung, wegen des Blocksystems, das auch in der Verfassung von 1949 seinen Ausdruck gefunden habe, wie aus dem Modus der Regierungsbildung (Art. 92, s. Rz. 20 zu Art. 79) hervorgehe, sei in dieser Verfassung der Gegensatz zwischen Identität und Repräsentation aufgehoben. Dabei wendete er sich gegen die Ansicht von Leibholz, es sei »staats- und verfassungstheoretischer Nonsens«, die beiden Strukturprinzipien miteinander kombinieren zu wollen. Steiniger meinte, die Abgeordneten der Volkskammer hätten ein »generell-imperatives« Mandat. Richtig ging er davon aus, daß das Identitätsprinzip die Bindung der Gewählten an die Instruktionen der Wähler voraussetzt, konnte jedoch nicht daran Vorbeigehen, daß die Verfassung von 1949 die Bindung der Abgeordneten verbot. Steiniger legte